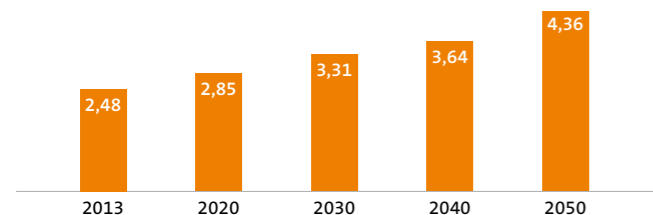


Bessere Leistungen und Vorsorge

Die Pflegeversicherung hat sich als solidarische und paritätisch finanzierte Sozialversicherung bewährt. Seit 1995, dem Jahr der Einführung der Pflegeversicherung als fünfte Säule der Sozialversicherung, ist die Anzahl der Pflegebedürftigen kontinuierlich gestiegen. Derzeit sind rund 2,5 Millionen Menschen in Deutschland pflegebedürftig. Bis zum Jahr 2050 werden 4,36 Millionen Pflegebedürftige prognostiziert. Der steigenden Zahl der Pflegebedürftigen steht ein Mangel an Pflegekräften gegenüber. Im Jahr 2025 könnten laut Schätzungen 152.000 Pflegekräfte fehlen.

Die Zahl der Pflegebedürftigen wird steigen

Anzahl in Millionen



Quelle: Bundesministerium für Gesundheit, Berechnungen auf Basis der Pflegekassen unter Annahme einer dauerhaft konstanten altersspezifischen Pflegewahrscheinlichkeit, Stand 28. Mai 2014

Die Menschen wollen in Würde und möglichst in ihrer gewohnten Umgebung alt werden. Etwa zwei Drittel aller Pflegebedürftigen werden zu Hause gepflegt und zwar in erster Linie von ihren Angehörigen.

Die SPD-Bundestagsfraktion will die Pflege verbessern und sie auch für die nachfolgenden Generationen sicherstellen. Dabei hat die SPD-Fraktion die Pflegebedürftigen, ihre Angehörigen und die in der Pflege Beschäftigten im Blick.

Im Koalitionsvertrag vereinbart

Im Koalitionsvertrag haben sich SPD und Union auf Folgendes geeinigt: „Pflege muss für alle Menschen, die auf sie angewiesen sind, bezahlbar bleiben. Wir wollen die Pflegebedürftigkeit besser anerkennen, um die Situation der Pflegebedürftigen, von Angehörigen und Menschen, die in der Pflege arbeiten, zu verbessern. Dazu wollen wir den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff auf der Grundlage der Empfehlungen des Expertenbeirates in dieser Legislaturperiode so schnell wie möglich einführen. Insbesondere Menschen mit Demenzerkrankungen sollen damit bessere und passgenauere Leistungen erhalten. Diejenigen, die heute Leistungen erhalten, werden durch die Einführung nicht schlechter gestellt“.

Das erste Gesetz zur Stärkung der Pflege

Das Pflegestärkungsgesetz I (Fünftes Gesetz zur Änderung des Elften Buches des Sozialgesetzbuches) hat der Bundestag am 17. Oktober 2014 beschlossen. Dies ist der erste Schritt einer umfassenden Pflegereform.

Mit diesem Gesetz werden viele Leistungsverbesserungen im finanziellen Umfang von rund 2,4 Milliarden Euro erreicht. So wird etwa die häusliche Pflege gestärkt und die Betreuung in den Pflegeheimen verbessert. Zudem werden Leistungen für Pflegebedürftige ausgebaut, die an psychischen Störungen leiden oder an Demenz erkrankt sind.

Darüber hinaus wird mit dem Pflegevorsorgefonds ein Sondervermögen gebildet. Dieses soll dazu beitragen, die Belastungen für künftige Generationen und der heutigen jungen Generation in den Jahren zu begrenzen, wenn die geburtenstarken Jahrgänge in das Alter kommen, in dem sie auf Pflege angewiesen sein könnten.

Die Einrichtung dieses Fonds ist ein Kompromiss, den die SPD-Bundestagsfraktion in den Koalitionsverhandlungen mit der Union eingegangen ist.

Mit dem Gesetz wird die Pflege insgesamt durch folgende Maßnahmen gestärkt:

1. Um die Leistungsverbesserungen und die Einzahlungen in den neuen Pflegevorsorgefonds finanzieren zu können, wird der Beitragssatz zum 1. Januar 2015 zunächst um 0,3 Prozentpunkte angehoben.

Die Einnahmen aus 0,2 Beitragssatzpunkten – rund 2,4 Milliarden Euro – stehen für die Leistungsverbesserungen der ersten Reformstufe zur Verfügung: 1,4 Milliarden Euro für die häusliche Pflege und 1 Milliarde Euro für die stationäre Pflege. Die Mittel aus einem Beitragssatzzehntel speisen den Pflegevorsorgefonds. Das entspricht derzeit 1,2 Milliarden Euro.

2. Erstmals wird die Preisentwicklung der vergangenen drei Jahre bei der Anhebung aller Leistungsbeträge berücksichtigt. Sie werden um vier Prozent angehoben.

3. Die Leistungen in der häuslichen Pflege werden deutlich verbessert und flexibilisiert, denn mehr als zwei Drittel aller Pflegebedürftigen werden zu Hause versorgt – darunter die große Mehrzahl von ihren Angehörigen.

Ihnen wird insbesondere mit den Verbesserungen im Bereich der Kurzzeit- und Verhinderungspflege sowie der Tages- und Nachtpflege geholfen. Damit wird dem Wunsch vieler Menschen Rechnung getragen, zu Hause gepflegt zu werden. Und es werden die Wünsche der vielen pflegenden Angehörigen aufgegriffen, entlastende und unterstützende Pflegeleistungen flexibler in Anspruch nehmen zu können.

Das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf, soll zum 1. Januar 2015 in Kraft treten. Darin wird unter anderem geregelt, dass Personen, die kurzfristig die Pflege eines Angehörigen organisieren müssen, eine bezahlte Auszeit von ihrer Berufstätigkeit von bis zu zehn Tagen nehmen können.

4. Wer die eigenen vier Wände altersgerecht umrüstet – zum Beispiel mit einem entsprechenden Badezimmer –, kann zukünftig Zuschüsse von bis zu 4.000 Euro bekommen. Bisher betrug die Obergrenze hierzu 2.557 Euro.



5. Auch die Zuschüsse für Pflegehilfsmittel – zum Beispiel Einmalhandschuhe – werden von monatlich bis zu 31 Euro auf bis zu 40 Euro erhöht.

6. Es wird für eine weitere Angleichung der Leistungen bei körperlich und bei psychisch bzw. demenziell bedingter Pflegebedürftigkeit gesorgt. Pflegebedürftige, die zum Beispiel durch einen Schlaganfall stärker körperlich eingeschränkt sind, können jetzt ebenfalls zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen in Anspruch nehmen.

7. Wer seinen Anspruch auf ambulante Pflegesachleistungen nicht voll ausschöpft, kann den nicht genutzten Betrag zukünftig bis zu 40 Prozent umwidmen und für so genannte niedrigschwellige Angebote – etwa in der Betreuung oder für eine Haushaltshilfe – verwenden. Gleichzeitig erhalten Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz in der so genannten Pflegestufe Null jetzt Zugang zu Leistungen der Tages- und Nachtpflege sowie der Kurzzeitpflege. Dies ist bereits ein wichtiger Schritt hin zu einem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff.

8. In der stationären Pflege wird das Betreuungs- und Aktivierungsangebot schon vor Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs erweitert und auf alle Pflegebedürftigen ausgedehnt. Das Betreuungsverhältnis wird auf eine zusätzliche Betreuungskraft für 20 Pflegebedürftige verbessert – was insgesamt bis zu 45.000 Betreuungskräfte möglich macht. Das wird den Pflegealltag in stationären Einrichtungen insgesamt erleichtern.

Eine gerechte Bezahlung der Pflegekräfte ist uns wichtig. Deshalb hat die SPD-Bundestagsfraktion durchgesetzt, dass Pflegeeinrichtungen, die Tariflohn zahlen, gestärkt werden. Künftig dürfen Tariflöhne bei Vergütungsverhandlungen zwischen Pflegeeinrichtungen und Pflegekassen sowie Sozialhilfeträgern nicht mehr als unwirtschaftlich abgelehnt werden.

Zudem ist ein Pflegeberufegesetz in Vorbereitung. Geplant ist eine generalistische Pflegeausbildung mit einem einheitlichen Berufsabschluss. Damit wollen wir die Aufstiegschancen verbessern und die Freiheit bei der Berufswahl sichern.

Pflegebedürftigkeit neu definieren

Mit dem Pflegestärkungsgesetz II sollen noch in dieser Wahlperiode der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und ein neues Begutachtungsverfahren eingeführt werden. Die bis-



Je älter man wird, desto höher ist das Risiko, auf Pflege angewiesen zu sein. Da die Menschen in Deutschland immer älter werden, wird auch die Zahl der Pflegebedürftigen in den kommenden Jahrzehnten drastisch steigen.

Deshalb will die SPD-Bundestagsfraktion die Situation der Pflegebedürftigen, ihrer Angehörigen und der Pflegekräfte spürbar verbessern und die Pflege durch eine nachhaltige Finanzierungsbasis auch für nachfolgende Generationen sicherstellen.

herige Unterscheidung zwischen Pflegebedürftigen mit körperlichen Einschränkungen einerseits und mit kognitiven und psychischen Einschränkungen (insbesondere Demenzerkrankte) andererseits soll dadurch wegfallen.

Im Zentrum steht der individuelle Unterstützungsbedarf jeder und jedes Einzelnen. Anstatt der heutigen drei Pflegestufen soll es künftig fünf Pflegegrade geben. Dadurch wird die Pflegeversicherung auf eine neue Grundlage gestellt. Derzeit finden dazu Erprobungen hinsichtlich der Praxistauglichkeit neuer Begutachtungsverfahren statt.

Zur Finanzierung dieser Leistungsverbesserungen werden mit dem Pflegestärkungsgesetz II die Beiträge zur Pflegeversicherung um weitere 0,2 Prozentpunkte angehoben.

Der Zeitplan

Das Pflegestärkungsgesetz I (Fünftes Gesetz zur Änderung des Elften Buches des Sozialgesetzbuches) tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf wird voraussichtlich am 13. November 2014 in 1. Lesung beraten. Es soll noch in diesem Jahr beschlossen werden, damit auch dieses Gesetz zum 1. Januar 2015 in Kraft treten kann.

Auch das Pflegeberufegesetz soll in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden.

Das Pflegestärkungsgesetz II zur Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes soll im Jahr 2016 beraten und beschlossen werden und Anfang 2017 in Kraft treten.

Gesagt ✓
Getan ✓
Gerecht ✓

Für eine gute und menschenwürdige Pflege

.....
Gesetze zur Stärkung der Pflege

DER VORSORGENDE SOZIALSTAAT



**AKTUALISIERTE FASSUNG
OKTOBER 2014**

WWW.SPDFRAKTION.DE

IMPRESSUM

HERAUSGEBERIN: SPD-BUNDESTAGSFRAKTION, PETRA ERNSTBERGER MdB, PARLAMENTARISCHE GESCHÄFTSFÜHRERIN, PLATZ DER REPUBLIK 1, 11011 BERLIN
REDAKTION: ANJA LINNEKUGEL | **STAND:** OKTOBER 2014
HERSTELLUNG: SPD-BUNDESTAGSFRAKTION, ÖFFENTLICHKEITSARBEIT
FOTOS: ©: KLAUS VYHNALEK (TITEL), PHOTOCASE.COM - DUSKLOG (S. 4), BILDERBOX.COM (S. 6/7)

DIESE VERÖFFENTLICHUNG DER SPD-BUNDESTAGSFRAKTION DIENT AUSSCHLIESSLICH DER INFORMATION. SIE DARF WÄHREND EINES WAHLKAMPFES NICHT ALS WAHLWERBUNG VERWENDET WERDEN.

